

443 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (384 der Beilagen): Bundesgesetz über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (LohnpfändungsG.).

Der Alliierte Rat wünscht die eheste Ersetzung der deutschen Rechtsvorschriften durch österreichische. Der vorliegende Entwurf eines Lohnpfändungsgesetzes soll diesem Wunsch entsprechen. Daher sollen die bisherigen Bestimmungen der Lohnpfändungsverordnung aus dem Jahre 1940 im wesentlichen unverändert übernommen und nur jene Bestimmungen geändert werden, die der reichsdeutschen Gesetzessprache entstammen, die auf reichsdeutsche Vorschriften Bezug nehmen oder mit österreichischen Vorschriften, vor allem mit den Bestimmungen der Exekutionsordnung, nicht in Einklang gebracht werden können. Materiellrechtliche Änderungen müssen einer größeren Reform der Exekutionsordnung vorbehalten werden; es handelt sich daher bei dem vorliegenden Entwurf nur um eine Zwischenlösung, die einer späteren Novellierung den Weg ebnen soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu §§ 1 und 2:

Diese Vorschriften benennen die Bezüge, auf die das Gesetz Anwendung findet.

Zu § 3:

Hier werden jene Bezüge genannt, die überhaupt unpfändbar sind.

Zu § 4:

Dieser Paragraph zählt die Bezüge auf, die nur dann gepfändet werden können, wenn die Exekution in das sonstige bewegliche Vermögen des Verpflichteten ergebnislos war.

Zu § 5:

Diese Vorschrift enthält die pfändungsfreien Beträge; danach sind jedenfalls 500 S monatlich und vom Mehrbetrag drei Zehntel pfändungsfrei.

Dieser pfändungsfreie Betrag erhöht sich, wenn der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt zu leisten hat.

Zu § 6:

Bei Hereinbringung von Unterhaltsansprüchen sind die pfändungsfreien Beträge des § 5 nicht maßgebend; der Richter bestimmt vielmehr im einzelnen jenen Betrag, der dem Verpflichteten frei zu bleiben hat.

Zu § 7:

Diese Bestimmung handelt von der Berechnung des pfändungsfreien Einkommens.

Zu § 8:

Das Exekutionsgericht kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen dem Verpflichteten im Einzelfalle einen höheren pfändungsfreien Betrag belassen.

Zu § 9:

Wenn sich die Voraussetzungen für die Bemessung des unpfändbaren Teiles des Arbeitseinkommens ändern, so hat das Exekutionsgericht hierauf nachträglich Rücksicht zu nehmen.

Zu § 10:

Diese Vorschrift handelt von der Pfändung verschleierten Arbeitseinkommens.

Zu § 11:

Nach dieser Bestimmung kann das Exekutionsgericht dem Verpflichteten auch für nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen einen gewissen Freibetrag belassen.

Zu § 12:

Diese Vorschrift enthält Übergangsbestimmungen und hebt die Lohnpfändungsverordnung aus dem Jahre 1940 ausdrücklich auf.

Zu § 13:

Diese Vorschrift enthält die Vollzugsklausel.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Feber 1955 in Verhand-

lung gezogen. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hofeneder, Dr. Pfeifer, Marianne Pollak, Dr. Tschadek und Zeillinger sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Kapfer.

Der Abgeordnete Dr. Pfeifer stellte eine Reihe von Abänderungsanträgen, die der Ausschuss ablehnte, weil er der Auffassung war, daß sie bis zur Beratung einer materiellrechtlichen Neuregelung der Materie zurückgestellt werden sollten.

Die Regierungsvorlage wurde unverändert angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (384 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 3. Feber 1955.

Mark,
Berichterstatter.

Dr. Tonic,
Obmann.